



## Öffentliche Bekanntgabe

### **nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der UVP-Vorprüfung nach § 7 UVPG für die bauzeitliche Entnahme von Grundwasser bei der Kanalbaumaßnahme Bunzlauer Weg**

Der Stadtentwässerungsbetrieb hat am 01.07.2022 einen Änderungsantrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz für die bauzeitliche Entnahme von Grundwasser während einer Kanalsanierung im Bunzlauer Weg im Stadtteil Vennhausen zwischen Königshütter Straße und Grünberger Weg gestellt.

Gegenstand des Antrages ist die Entnahme von ca. 199.000 m<sup>3</sup> Grundwasser innerhalb einer Bauzeit von 7 Monaten mit einer Förderrate von ca. 55 m<sup>3</sup>/h. Die anschließende Einleitung des Grundwassers erfolgt in den öffentlichen Mischwasserkanal.

Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass durch die Grundwasserentnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung waren, dass keine erheblichen Auswirkungen auf den Grundwasserkörper und umliegende Nutzungen gem. nach Anlage 2 UVPG zu besorgen sind. Entsprechende Überwachungsmaßnahmen sind dargestellt.

Für das o. g. Vorhaben wird daher gemäß § 7 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Oberbürgermeister  
Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz  
Untere Umweltschutzbehörde

Im Auftrag  
gez. Pähler